

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Bördeland (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der §§ 29, 35 und 39 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG-LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde BÖRDELAND in seiner Sitzung am 11.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen und Großsträuchern im unter § 2 genannten Geltungsbereich

- zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsteile Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben, Zens, des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind:

- a) alle Laubbäume und Eiben (*Taxus baccata*) auf öffentlichem und privatem Grund, insbesondere Alleebäume, mit einem Stammumfang von 30 cm (ca. 10 cm Durchmesser) und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt,
- b) alle Gehölzgruppen, die aus mindestens 5 Büschen oder Bäumen mit erkennbarer Mantel- und Kernzone als abgegrenztem Gebiet bestehen,
- c) alle Neuanpflanzungen an/auf öffentlichen Wegen und Plätzen,
- d) alle Bäume, Großsträucher und frei wachsenden Hecken unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne des § 8 handelt.

(2) Vom Schutz ausgenommen sind:

- a) Bäume und Gehölze auf bebauten Wohngrundstücken,
- b) Bäume auf Forstflächen,
- c) Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen,
- d) Obstbäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Plantagen und Gartenanlagen sowie privaten Grundstücken der Erreichung der Eigenversorgung dienen (dazu gehören auch Nussbäume).
- e) Nadelbäume, Koniferen oder Hecken daraus, die der natürlichen Belebung des eigenen privaten Grundstücks dienen oder zum Zweck der Grundstückseinfriedung angepflanzt wurden.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume und Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche (Flächenversiegelung) mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen oder anderen schädlichen Stoffen,
 - d) Beschädigungen durch Anbringen von Schildern, Werbeeinrichtungen und anderen Gegenständen,
 - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Bereich der Baumscheibe nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 - g) Feuer im Wurzelbereich,
 - h) Beschädigung des Stammes und der Rinde.
- (3) Absatz 2, Buchstaben a) und b), gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Ausgenommen sind hiervon Maßnahmen, die der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht des Baulastträgers der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist in begründeten Fällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen und hohem Kostenaufwand verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum oder der Gehölzgruppe Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum oder die Gehölzgruppe krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes oder der Gehölzgruppe aus überwiegendem öffentlichem Interesse und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn:
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes im Maßstab 1 : 500 zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, ihre Art, ihre Höhe und der Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- (4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme, Befreiung oder Ablehnung wird innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Die Erlaubnis kann widerruflich oder befristet erteilt werden.
- (5) Über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 4 entscheidet die Verwaltung (Ordnungs- und Sozialamt) der Gemeinde Bördeland.
- (6) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 6

Zulässige Handlungen

Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von Gärtnereien und Baumschulen, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung, Pflegemaßnahmen im Sinne von öffentlichen Grünflächen sind erlaubt.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume i. S. des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung gemäß § 5 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Erlaubnis wird nach Prüfung des Antrages ggf. erteilt.

§ 8

Ersatzpflanzungen

- (1) Wird gegen die Bestimmungen des § 4 verstoßen, ist der Verursacher zur Schaffung von Ersatz verpflichtet.
- (2) Der Umfang der Ersatzmaßnahmen ist dem jeweiligen Verstoß gegen diese Satzung anzupassen und umfasst sowohl die Sanierung von Schäden als auch die Ersatzpflanzung.
- (3) Die Gemeinde kann auch die Art der zu pflanzenden Bäume oder Gehölze festlegen (überwiegend heimische Laubgehölze). Die Neupflanzung ist möglichst auf den Flächen durchzuführen, auf denen die zur Beseitigung freigegebenen Bäume standen. Wenn dies nicht möglich oder zumutbar ist, haben die Neupflanzungen in der Nähe dieser Flächen zu erfolgen.
- (4) Die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz gilt auch für erteilte Befreiungen gemäß § 5.
- (5) Für jeden gefälltten Baum muss ein Heister nachgepflanzt werden. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher 3 Jahre lang sicherzustellen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind vom Verursacher nachzupflanzen.

* **Heister** [abgeleitet vom mittelhochdeutschen heister = junger Buchenstamm] ist eine in der Fachsprache der Forstwirtschaft und im Gartenbau verwendete Pflanzenklassifizierung. Sie steht für [meistens in Baumschulen herangezogene] junge, jedoch bereits zweimal verpflanzte, 1,25 bis 2,50 m hohe Laubbäume.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 geschützte Bäume und Hecken entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert,
 2. § 4 Abs. 2 a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) befestigt,

3. § 4 Abs. 2 b) im Wurzelbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vornimmt,
 4. § 4 Abs. 2 c) Salze, Öle, Säuren oder Laugen oder andere schädliche Stoffe im Wurzelbereich lagert oder ausschüttet,
 5. § 4 Abs. 2 d) durch Anbringen von Schildern, Werbeeinrichtungen und anderen Gegenständen Beschädigungen herbeiführt,
 6. § 4 Abs. 2 e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, ausbringt,
 7. § 4 Abs. 2 f) Streusalze, soweit der Bereich der Baumscheibe nicht zur befestigten Straßenfläche gehört, verwendet,
 8. § 4 Abs. 2 g) den Wurzelbereich durch Feuer schädigt,
 9. § 4 Abs. 2 h) Stamm und Rinde beschädigt,
 10. § 4 Abs. 4 an geschützten Bäumen Eingriffe vornimmt, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändert oder das weitere Wachstum beeinträchtigt,
 11. § 5 Abs. 3 keinen schriftlichen Antrag auf Befreiung oder Erteilung einer Ausnahme unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes stellt,
 12. § 7 Abs. 2 eine Anzeige unterlässt,
 13. § 8 den Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder die Pflege der Ersatzpflanzung nicht 3 Jahre sicherstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Bördeland vom 10.09.2009 außer Kraft. Des Weiteren treten die Baumschutzsatzungen der

Gemeinde Biere vom 13.11.2001
Gemeinde Eggersdorf vom 31.08.1995
Gemeinde Eickendorf vom 05.09.2002
Gemeinde Großmühlingen vom 22.10.2001
Gemeinde Kleinmühlingen vom 28.11.2001
Gemeinde Welsleben vom 27.09.1995
Gemeinde Zens vom 04.09.2001

außer Kraft.

Bördeland, den 11.02.2010

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Siegel